



---

## **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Frechen zur Regelung der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Frechen vom 25.05.2016**

### **Präambel**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV.NRW.S.622), und des § 9 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18.03.1975 (GV.NW.S.232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV.NRW.S.358), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 24.05.2016 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende Verordnung:

### **§ 1**

Aus Anlass des Stadtfestes, des Töpfer- und Martinsmarktes in Frechen, der Maifeste, der Kirmesveranstaltungen, sowie der Schützenfeste beginnt die Nachtruhe um 24.00 Uhr, begrenzt auf den Stadtteil, in dem die jeweilige Veranstaltung stattfindet.

### **§ 2**

Die Sperrzeit bleibt von dieser Verordnung unberührt.

### **§ 3**

Aus Anlass der in § 1 genannten Veranstaltungen ist eine besondere Ausnahmegenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz für das Abspielen von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen, bis 24.00 Uhr nicht erforderlich. Die Höchstlautstärke der Schallerzeugungs- und -wiedergabegeräte darf 70 dB(A), gemessen einen halben Meter vor dem durch die Schallquelle am stärksten beeinträchtigten Fenster der nächstgelegenen Wohnbebauung, nicht überschreiten. Die Erteilung von weiteren, auch mündlichen, Auflagen durch die Bediensteten der Ordnungsbehörde und der Polizei bleibt vorbehalten.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt der Frechen in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Frechen zur Regelung der Nachtruhe gemäß § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 26.10.2006 außer Kraft.